

Richtlinien für Grabarbeiten in Kabelnähe

Gültig für Koaxial- und Glasfaserkabel, die von der REGAS AG betrieben werden.

Unsachgemäss durchgeführte Arbeiten in der Nähe von bestehenden Leitungen können schnell zu Beschädigungen an Kabelanlagen führen. Schäden an diesen Anlagen bedeuten nicht nur Versorgungsstörungen, sondern auch unnötige Zusatzkosten.

1. Allgemeines

Beschädigungen an Kabeln können neben zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auch eine strafrechtliche Verfolgung auslösen. Es liegt im Interesse aller, die Arbeiten in der Nähe von Kabeln durchzuführen, äusserste Vorsicht walten zu lassen.

Um Beschädigungen zu vermeiden, sind folgende Punkte genau zu beachten:

Bei Erdarbeiten jeder Art, z.B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggararbeiten, Pflästerungen, etc. besteht immer die Gefahr, dass Leitungsanlagen beschädigt werden.

Koaxial- und Glasfaserkabel sind nicht nur in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen, Waldstücke, Gartenanlagen usw. geführt.

2. Pflicht zur Planeinholung

Vor der Aufnahme von Erdarbeiten sind Erkundigungen über das Vorhandensein und die Lage von Kabeln einzuholen. Folgende Möglichkeiten bieten sich zur Katasterplaneinholung:

- Bestellung der Planauskunft via Internet (<http://www.regaspiez.ch/planauskunft>)
- Plananfrage via E-Mail (info@regaspiez.ch)
- Manuell gegrabene Sondierschlitze durch den Unternehmer
- Auf Anfrage: Vor Ort Markierung der Leitungen durch die REGAS AG

Bitte beachten Sie, dass telefonische Planauskünfte nicht erteilt werden.

3. Meldepflicht

Bauarbeiten, die Leitungen berühren, sind der REGAS mindestens 7 Tage vor Baubeginn zu melden. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist eine erneute Meldung erforderlich. Beachten Sie bei der Meldung, dass der Ort und die Lage der Baustelle genau beschrieben wird.

4. Einsatz von Maschinen durch den Unternehmer

Maschinelles Baugerät und spitze Werkzeuge dürfen nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Leitungen der REGAS verwendet werden. Auch dürfen diese ausschliesslich für das Aufreissen der Oberfläche verwendet werden. Beim Abhumusieren ist zu beachten, dass das vorhandene Warnband in seiner Lage nicht verändert oder entfernt wird.

Die in den Plänen angegebene Höhenangabe ist unverbindlich, weil in vielen Fällen ohne Wissen der REGAS durch nachträgliche Bauarbeiten die Überdeckung verändert wurde. Es ist deshalb erforderlich, sich über die tatsächliche Lage der Kabel durch vorsichtiges Arbeiten von Hand zu überzeugen.

5. Auffüllen von Baugruben

Es ist darauf zu achten, dass beim Auffüllen von Baugruben in der Nähe von Leitungen eine einwandfreie Verdichtung des lagenweise eingebrachten Bodens erfolgt. Zum Auffüllen der Baugrube im Bereich freigelegter Leitungen ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Steine, Betonbrocken usw. sind zu entfernen. Vor dem definitiven Auffüllen ist ein Beauftragter der REGAS für eine vor Ort Kontrolle zu avisieren. In jedem Fall ist fehlendes Warnband über der Rohranlage zu ergänzen

Querungen von bestehenden Rohranlagen müssen im rechten Winkel oder auf kürzeste Distanz erfolgen. Bei Unterfahrungen oder zwingenden Parallelführungen mit minimalstem Abstand ist der Verdichtung des darunterliegenden Terrains besonders Beachtung zu schenken. Bei Unterfahrungen sind die bestehenden Rohranlagen mit Sand zu umhüllen. Entferntes Warnband ist wider am alten Ort auf korrekter Tiefe zu verlegen.

Müssen Kabel während der Bauzeit aus ihrer ursprünglichen Lage verlegt werden, so darf dies nur nach Weisung eines Beauftragten der REGAS erfolgen. Vor dem Wiederauffüllen ist eine Abnahme zum Einmessen der neuen Lage erforderlich.

6. Freigelegte Kabel

Es darf nicht gegen die Kabel und die zugehörigen Anlagen versteift werden. Es ist beim Sichern von Baugruben bzw. Gräben darauf zu achten, dass kreuzende Kabel nicht durch Kanthölzer oder anderes Abstützmaterial eingeklemmt oder beschädigt werden.

Die Kabel müssen in der Baugrube so aufgehängt, abgestützt oder befestigt werden, dass sie nicht auf Zug beansprucht werden. Freihängende Kabelschutzrohre sind alle 60cm mit einem Band hochzubinden. Zu den Kabeln gehörende Teile (Muffen, Mantelrohre, etc.) dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Bei unbeabsichtigt freigelegten Kabelanlagen ist die REGAS umgehend zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der REGAS sind die Erdarbeiten einzustellen. Die Baustelle ist abzusichern und vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

7. Beschädigungen

Bei Beschädigungen von Kabeln ist unverzüglich die REGAS unter der Nummer 033 654 22 55 (Bürozeiten) oder 033 654 52 88 (Pikett) zu informieren.

Ob beschädigte Leitungen repariert werden können wird durch den Verantwortlichen der REGAS vor Ort entschieden. In den meisten Fällen müssen beschädigte Kabel daher ersetzt werden.

8. Sorgfaltspflicht

Jede Person oder Unternehmung, welche Erdarbeiten ausführt ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens unterwiesen werden.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der REGAS an der Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an den Kabelanlagen.

9. Haftung

Der Unternehmer haftet für alle Schäden an Kabelanlagen und deren Zubehör.

Er haftet ferner für sämtliche aus der Unterlassung erforderlicher Massnahmen zur Sicherung der Baustelle erwachsenden unmittelbaren Schäden und ist verpflichtet, die REGAS von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizuhalten.

Die REGAS trifft im Verhältnis zum Unternehmer keine eigene Sicherungspflicht; das gilt auch, wenn sie sich die Bauleitung vorbehält